

## Erbausschlagung im eigenen Namen mit Anfechtung wegen (möglicher) Fristversäumung

In der Nachlasssache des/der am \_\_\_\_\_ verstorbenen Erblassers

\_\_\_\_\_  
*(Vor-, Nach- und ggf. abweichenden Geburtsnamen des Verstorbenen angeben)*

zuletzt wohnhaft gewesen in \_\_\_\_\_,

geboren am \_\_\_\_\_,

(soweit bekannt) Nachlassgericht u. Aktenzeichen: \_\_\_\_\_,

schlage ich, \_\_\_\_\_,  
*(Vor- und Nachname angeben, auch ggf. abweichenden Geburtsnamen)*

geboren am \_\_\_\_\_,

wohnhaft in \_\_\_\_\_,

hiermit die mir zugefallene Erbschaft aus allen möglichen Berufungsgründen und ohne jede Bedingung aus.

Mein Verwandtschaftsverhältnis zu d. Erblasser/in: \_\_\_\_\_

Motiv der Ausschlagung: Der Nachlass ist voraussichtlich überschuldet.

Vom Tod d. Verstorbenen weiß ich seit dem \_\_\_\_\_.

Der (mögliche) Anfall der Erbschaft wird hiermit fürsorglich angefochten. Die Anfechtung wird wie folgt begründet:

- Es war nicht bekannt, dass man eine Erbschaft aktiv ausschlagen muss. Ich dachte, man muss eine Erbschaft ausdrücklich annehmen. Erst recht hatte ich keine Ahnung, dass eine Ausschlagung fristgebunden ist. Hiervon habe ich erst heute durch den beglaubigenden Notar erfahren.
- Es war nicht bekannt, dass man eine Erbschaft aktiv ausschlagen muss. Ich dachte, man muss eine Erbschaft ausdrücklich annehmen. Erst recht hatte ich keine Ahnung, dass eine Ausschlagung fristgebunden ist. Hiervon habe ich erst am \_\_\_\_\_ erfahren.

anderer Grund: Begründung gemäß Anlage

**Hinweis: Bitte beachten Sie, dass keine Überprüfung durch den beglaubigenden Notar erfolgt, ob die Anfechtung zulässig ist. Der beglaubigende Notar übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Es oblag Ihrer eigenen Verantwortung, sich hierzu beraten zu lassen, zum Beispiel bei einem Rechtsanwalt. Dies ist bekannt.**

Ich habe keine Kinder und erwarte auch kein Kind.

Ich habe Kinder bzw. erwarte ein Kind.

*Ich werde das Nachlassgericht durch gesondertes Schreiben über diese Daten informieren. Mir ist bewusst, dass ich für minderjährige Kinder, soweit ich selbst das Sorgerecht habe, ebenfalls die Erbschaft ausschlagen muss, bei gemeinsamer Sorgeberechtigung auch der weitere Sorgeberechtigte. Für noch nicht geborene Kinder ist es der rechtssicherste Weg, sofort und innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt nochmals auszuschlagen.*

Mutterstadt, den

\_\_\_\_\_  
(EIGENHÄNDIGE UNTERSCHRIFT)